

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstag
und Freitag. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Ml., durch die Post
bezogen 1 Ml. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespaltenem
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

No. 102.

Dienstag, den 23. Dezember

1890.



Des Christfestes halber gelangt die nächste Nummer unseres Blattes erst Freitag
Abend um 6 Uhr zur Ausgabe. Inserate für diese Nummer erbitten wir uns mög-
lichst bis Mittwoch Abend. Die Expedition des Amts- und Wochenblattes.

Am heiligen Weihnachtsabend.

Der Winter, arm an Blüthen, Früchten,
Er lässt uns noch manch herrlich Grün:
Die Epheuranken, Tannen, Fichten,
Und an den Fenstern Blumen blüh'n;
Doch ist er reich an Lust und Scherzen,
Die er den lieben Kindern bringt,
Wenn er die harmlos frohen Herzen
Gar zauberisch und fest umschlingt.

Auch blüht im traulich warmen Zimmer
Roth eine Blum', ein Himmelskönig;
Und nicht vergänglich ist ihr Schimmer,
Wie sie, des Feldes Blumen sind.
Ja, Liebe heißt die zarte Blüthe,
Die, treu gepflegt, auch wohlgedeihet;
Sie blüht im kindlichen Gemüthe
Und kennt keinen Hass und Reid.

Und wenn sie auch dem Schmerz entsprossen,
Sie wurzelt doch im treuen Herz;
Und haben Thränen sie begossen,
Dann leitet sie uns himmelwärts.
Die schönste Zeit der großen Liebe
Ist heute, zur geweihten Nacht;
Sie wecket in uns heil'ge Triebe,
Sie schafft des Christbaums Strahlenpracht.

Da öffnen Herzen sich und Hände,
Die Freude strahlt im Himmelslicht,
Die Liebe dient mit reicher Spende,
Vergibt des armen Bruders nicht;
Des Bruders auch bei kalten Schauern
In eis'ger, stürmisch rauher Nacht,
Wo ihn Gefahren oft umlauern,
Im Schneegewand steht auf der Wacht.

Indes sein Geist die weiten Räume
Durchfliegt bis zu dem trauten Haus,
Wo einst die schmucken Weihnachtsbäume
Und lauter Jubel schallt heraus.
Ihn faßt ein namenloses Sehnen,
Er denkt: „Wie war's doch einst so schön!“ —
Da füllt sein Auge sich mit Thränen,
Blickt nach des Sternenhimmels Höhn. —

Heut' glüh'n vor Liebe viele Herzen,
Der heil'gen Weihnacht eingedenkt;
Symbolisch brennen tausend Kerzen,
Der frommen Rührung Weihgeschenk.
O daß in jedes Herzens Tiefe
Die Wunder der geweihten Nacht
Gefühl für wahre Liebe rießen!
Sie ist des Glaubens höchste Macht.

Friedrich Gundel.

Bekanntmachung,

öffentliche Geldsammelungen betr.

Auf Grund der nachstehend unter \odot abgedruckten Vorrichten in §§ 103 und 104 der Allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 sowie zur Beseitigung der in letzter Zeit darüber, ob nach dem im Königreich Sachsen geltenden öffentlichen Rechte einem Jeden — abgesehen von den in dem angeführten Gesetz bezeichneten Fällen — die Befugnis zustehe, Geldsammelungen zu veranlassen und vorzunehmen, entstandenen Zweifel wird zufolge ander ergangener General-Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 15. November 1890 nachstehendes bestimmt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zur Verwaltungsbereiche der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen bedarf es von jetzt ab, mit alleiniger Ausnahme der von der kirchlichen Behörde angeordneten oder genehmigten Collecten, zu jeder Veranstaltung, Ausschreibung und Vernahme öffentlicher Sammlungen von Beiträgen an Geld und Geldeswert, deren Höhe oder Hingabe in das Belieben der daran sich Beteiligenden gestellt wird, ohne Rücksicht auf die dadurch mögliche Verwendung des Gesammelten, insgleich zu der einer öffentlichen Geldsammelung gleich zu achtenden Vereinbarung von Eintrittsgeld Befuß der Zulassung zu öffentlichen Versammlungen, zu denen ihrem Begriffe nach jedermann, ohne besondere Bedingungen genügen zu müssen, Zutritt haben muß, der vorher einzuhaltenden Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft, beziehendlich, soweit es nach §§ 103 und 104 der Allgemeinen Armenordnung erforderlich ist, der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden oder des Königlichen Ministeriums des Innern.

Das Gesuch um Genehmigung muss nicht nur die Person des Veranstalters der Sammlung bestimmt erkennen lassen, sondern auch genaue Angaben über deren Zweck und über die Zeitdauer, auf welche die Genehmigung Geltung haben soll, enthalten.

Die Unterlassung der Einholung dieser Genehmigung wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet werden.

Meißen, am 17. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

§ 103.

Sammlung von Collecten.

Die Sammlung von Collecten zu wohltätigen Zwecken ist nur erlaubt nach vorher eingeholter und nach Besinden schriftlich ausgesetzter Genehmigung entweder der Ortsobrigkeit, oder der betreffenden Kreisdirektion, oder des Ministeriums des Innern, je nachdem die Sammlung nur an einem einzelnen Orte, oder in einem größeren Bezirk, oder im ganzen Lande stattfinden soll.

Ohne Nachweis dieser Erlaubnis sind herumgehende Collectanten in Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§ 104.

Aufruf zu Sammlungen.

Aufrufe zu Sammlungen für Calamitäten in Folge von Feuerbränden, Wasserstichen oder anderer derartiger Ereignisse, oder für einzelne Unglücksfälle, sind in die öffentlichen Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft dessen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dazugehörigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministeriums des Innern aufzunehmen.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 f. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meißen im Monate November ds. Jz. festgestellt und um fünf vom Hundert erhöhte Beuteitung für die von den Gemeinden resp. Quartiermeistern innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Dezember ds. Jz. an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt

7 Ml.	61 Pf.	für 50 Kilo Hasen,
3 "	67, " " 50 "	Huhn,
2 "	52, " " 50 "	Stroh.

Meißen, am 19. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

In der Bezirks-Erziehungs-Anstalt zu Bohnitzsch ist in den letzten 2 Jahren der Abgang an Kindern größer als der Zugang gewesen.
Unter Bezugnahme auf die bekannten Bestimmungen über die Benutzung der Anstalt giebt deshalb die Königliche Amtshauptmannschaft den erziehungspflichtigen Privatpersonen wie Gemeindevertretungen bezüglich im Einvernehmen mit den Schulvorständen anheim, die Unterbringung von Kindern, die der Verwahrlosung ausgegesetzt sind, in derselben zu beschließen.

Meißen, am 17. Dezember 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.